

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SEQIS GmbH (Stand 24.05.2018)

1. Vertragsumfang und Geltung

1.1. Für alle Angebote und Verträge über Beratungs- bzw. Testdienstleistungen sowie sonstige Dienstleistungen („Dienstleistungen“) der SEQIS GmbH (im folgenden „AN“ bzw. „Auftragnehmer“) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Hiervon abweichenden (Geschäfts-, Einkaufs)Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen; diese sind für den AN nur verbindlich, wenn sie schriftlich und unterfertigt vereinbart wurden.

1.2. Für alle Angebote und Verträge über Standardsoftware („Lieferungen“) gelten ausschließlich die Geschäfts-, Lizenz und Wartungsbedingungen des Standard-Software-Herstellers (siehe Punkt 5) und subsidiär diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.3. Soweit im Folgenden der Begriff „Auftraggeber“ bzw. „AG“ verwendet wird, ist darunter der Vertragspartner zu verstehen, mit welchem der AN einen Vertrag über die Lieferung von Standardsoftware bzw. die Erbringung von Dienstleistungen geschlossen hat.

1.4. Der AG erklärt mit der Annahme des Angebots des AN seine Zustimmung zur Vereinbarung von allfälligen vom dispositiven Recht abweichenden Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen

2. Vertragssprache

Vertrags- und Geschäftssprache ist Deutsch

3. Angebot, Vertragsabschluss, Leistungsgegenstand

3.1. Die Angebote und Preislisten des AN sind freibleibend, unverbindlich und ohne Bindungswirkung.

3.2. Der Vertrag gilt erst als abgeschlossen, wenn der AN nach Erhalt der schriftlichen Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt hat.

3.3. Alle Verträge verpflichten den AN nur in dem im Angebot einschließlichen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich angebotenen Umfang. Allfällige, insbesondere in der Bestellung, davon abweichende Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, diese werden vom AN in der Auftragsbestätigung oder sonst in Schriftform ausdrücklich bestätigt.

3.4. Vertragsänderungen, Storni und sonstige Vereinbarungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch den AN.

3.5. Der Auftraggeber hat den AN nach Vertragsabschluss unverzüglich Änderungen von Tatsachen mitzuteilen, die Änderungen in der Durchführung der Dienstleistungen oder Lieferungen erfordern könnten. Der AN ist in diesem Fall zu entsprechenden Preisadjustierungen berechtigt. Bei erheblichen Tatsachenänderungen ist der AN auch zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3.6. Der AN ist berechtigt, den Vertrag auch durch Kooperationspartner (ganz oder teilweise) durchführen zu lassen.

4. Mitwirkungspflichten des AG

4.1. Die vereinbarten Dienstleistungen und Lieferungen können nur erbracht werden, wenn der AG zu den vom AN angegebenen Terminen seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt.

4.2. Allgemeine Mitwirkungsleistungen: Der AG stellt sicher, dass alle für die Erbringung der vom AN geschuldeten Leistungen erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und unentgeltlich erbracht werden sowie alle organisatorischen Voraussetzungen im Betrieb des AG geschaffen sind. Dies schließt insbesondere folgende Mitwirkungspflichten ein:

1. Bereitstellung aller Informationen und Unterlagen, insbesondere hat dies ehestmöglich auf Anforderung des AN zu erfolgen;

2. Information über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Vertrags von Bedeutung sind;

3. Bereitstellung aller erforderlichen Arbeitsmittel und Räumlichkeiten in ausreichender Menge vor Ort;

4. Freistellung von kompetenten Mitarbeitern im erforderlichen Umfang;

4.3. Bei Dienstleistungen im Rahmen des Testlab umfasst die Mitwirkungspflicht des AG zusätzlich zu den allgemeinen Mitwirkungsleistungen gemäß Punkt 4.2:

(1) Informationen über die zu testenden Programme

(2) Zugang zu den Maschinen

(3) Zur Verfügung stellen von repräsentativen und praxisgerechten Testdaten

(4) Zur Verfügung stellen eines Testtools

(5) Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der AG zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt.

(6) Die Sicherstellung, dass sämtliche Testdienstleistungen, insbesondere Last- und Performancetests, ohne negative Auswirkungen auf die IT-Systeme des AG durchgeführt werden können.

Wird vom Auftraggeber auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage bereits im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim AG.

4.4. Bei Dienstleistungen im Rahmen des Consulting umfasst die Mitwirkungspflicht des AG zusätzlich zu den allgemeinen Mitwirkungsleistungen gemäß Punkt 4.2:

Bereitstellung aller Informationen und Unterlagen über das

betroffene Software-Projekt, die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderlich sind, insbesondere hat dies ehestmöglich auf Anforderung des AN zu erfolgen;

4.5. Bei Beratungsdienstleistungen für die Auswahl eines Testtools umfasst die Mitwirkungspflicht des AG zusätzlich zu den allgemeinen Mitwirkungsleistungen gemäß Punkt 4.2:

Bereitstellung aller Anforderungen an das Testtool, wie insbesondere die Umgebung, Testarten, die durchgeführt werden sollen, insbesondere hat dies ehestmöglich auf Anforderung des AN zu erfolgen;

4.6. Wird die Ausführung des Vertrags nach Vertragsunterzeichnung durch den AG verhindert bzw. verzögert (z.B. wegen Unterbleiben der Mitwirkungsleistung, Kündigung) bzw. durch sonstige Umstände, die in der Sphäre des AG liegen, vereitelt, so gebührt dem AN das vereinbarte Entgelt. Der AN kann die Vertragserfüllung von der vollen Befriedigung seiner Entgeltansprüche abhängig machen.

4.7. Die Beanstandung der Dienstleistungen des AN berechtigt den AG nicht zur Zurückhaltung der dem AN zustehenden Entgelts; davon ausgenommen sind offenkundige Mängel, diesfalls ist der AG lediglich zur Zurückbehaltung jenes Entgeltanteils berechtigt, welcher dem Wert der mangelhaften Dienstleistung entspricht.

5. Lieferung von Standard-Software

Bei Standard-Programmen gelten ausschließlich die jeweiligen Lizenz- und Supportbestimmungen des Herstellers und subsidiär diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Bei Bestellung von (Standard-)Software bestätigt der AG mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme. Der AN schließt jegliche Gewährleistung bzw. Haftung für eine korrekte Lizenzierung des AG aus.

6. Preise, Steuern und Gebühren

6.1. Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den gegenständlichen Vertrag. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz bzw. -stelle des AN.

6.2. Bei den Aufwänden in den Angeboten des AN handelt es sich – wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist – lediglich um eine Schätzung. Die Abrechnung der

Dienstleistungen des AN erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen nach Erbringung der Dienstleistungen bzw. monatlich bei einer Vertragsdauer von mehr als einem Monat.

6.3. Abweichungen von einem etwaigen ausdrücklich vereinbarten Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand, der nicht vom AN zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

6.4. Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

7. Erfüllungs- bzw. Liefertermine

7.1. Der AN ist bestrebt, Erfüllungstermine bzw. Lieferfristen möglichst genau einzuhalten, diese sind jedoch unverbindlich. Schadenersatzansprüche aus einer allfälligen Nichteinhaltung von Lieferfristen bzw. Erfüllungsterminen stehen dem Auftraggeber nicht zu.

7.2. Etwaige Mehrkosten, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Informationen entstehen, trägt der AG. Muss der AN seine Dienstleistungen unterbrechen, ohne dass er das zu vertreten hat, wird dieser für die Unterbrechungszeit ein angemessenes Entgelt in Rechnung stellen.

8. Zahlung

8.1. Die vom AN gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar.

8.2. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Programme und/oder Schulungen, Realisierungen in Teilschritten) umfassen, ist der AN berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.

8.3. Zahlungen des Auftraggebers gelten erst mit dem Einlangen auf dem Geschäftskonto des AN als geleistet. Etwaige Schwierigkeiten beim Transfer von Rechnungsbeträgen gehen zulasten des Auftraggebers.

8.4. Es bleibt ausschließlich dem AN vorbehalten, auf welche von mehreren Forderungen eingehende Zahlungen gutgeschrieben werden. Innerhalb derselben Forderung werden die eingehenden Beträge zunächst auf Kosten einer (außer)gerichtlichen, dann auf Zinsen und schließlich auf das Kapital angerechnet.

8.5. Gestaltet sich die Finanzlage des AG aus Sicht des AN ungünstig oder ist er in Zahlungsverzug, so ist der AN berechtigt,

- die Erfüllung der eigenen Verpflichtung, auch jener aus einem anderen Titel an den Auftraggeber zu erbringenden Leistungen, gleichgültig welcher Art, bis zur Zahlung aufzuschieben und die Lieferung zurückzubehalten bzw. die Erbringung der Dienstleistungen zu unterbrechen oder einzustellen;
- den ganzen noch offenen Preis bzw. Entgelt fällig zu stellen (Terminsverlust);
- Sicherstellungen auch noch nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen Vereinbarungen nach der Wahl des AN zu beanspruchen;
- ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe der jeweils üblichen Bankrate für Kontokorrentkredite, jedoch mindestens 12 % Zinsen p.a. zu verrechnen;
- bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

8.6. Der AG ist nicht berechtigt, mit einer ihm allenfalls gegen den AN zustehenden Forderung gegen die Forderung des AN aufzurechnen oder diese an Dritte abzutreten oder zu verpfänden (Aufrechnungs- und Abtretungsverbot).

8.7. Zugunsten allfälliger gegen den AN bestehenden Forderungen steht dem AG kein Zurückbehaltungsrecht zu.

8.8. Der AG ist verpflichtet, jegliche infolge seines Zahlungsverzugs anfallenden Zinsen und Kosten sowie entstandene Schäden zu ersetzen.

8.9. Der AG ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Mängelansprüche zurückzuhalten.

9. Urheberrecht

Der AN behält an allen Methoden, Ergebnissen, Zeichnungen, Konzepten, technischen Beschreibungen, sonstigen Unterlagen und Ausarbeiten, auch nach Aushändigung an den AG, sämtliche ausschließlichen Verwertungsrechte. Bei Nicht-Abschluss eines Vertrags ist der AN berechtigt, übergebene Unterlagen zurückzuverlangen. Im Fall der Insolvenz des AG ist der AN aussonderungsberechtigt.

10. Rücktrittsrecht

10.1. Der AN ist zum Rücktritt vom mit dem AG abgeschlossenen Vertrag berechtigt:

- (1)
 - a) bei wiederholter oder schwerwiegender Verletzung des Vertrags bzw. dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen;
 - b) für den Fall der Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers;
 - c) bei Erwerb des Bestellers durch einen Mitbewerber;
 - (2) im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Unternehmen des AG bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Sinne des § 25a IO
 - a) wegen Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Vorliegens eines wichtigen Grundes, wie insbesondere den unter Abs (1) a) bzw. c) dieser Bestimmung genannten Kündigungsgründen;
 - b) bei Nicht-Fortführung des Unternehmens des Bestellers im Insolvenzverfahren;
 - c) bei Verzug des Bestellers mit der Erfüllung von nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Lieferungen;
 - d) bei Verstoß des Bestellers gegen im Vertrag bzw. den Geschäftsbedingungen vereinbarten Nebenpflichten;
 - e) wenn die Auflösung des Vertrags zur Abwendung persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile für uns unerlässlich ist.
- Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Unternehmen des AG behalten wir uns vor, die Zahlungs- bzw. Leistungskonditionen zu ändern, insbesondere auf Zug-um-Zug-Leistung umzustellen bzw. den AG zur Vorleistung zu verpflichten; im Falle unserer Vorleistungspflicht wird diese aufgehoben bzw. erbringen wir unsere Leistung künftig nur gegen Erlag einer Kautions durch den AG.

10.2. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperrern sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des AN liegen, entbinden den AN von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.

10.3. Stornierungen durch den AG sind nur mit schriftlicher Zustimmung des AN möglich. Ist der AN mit einem Storno einverstanden, so hat er das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

11. Gewährleistung, Änderungen

11.1. Der AN gewährleistet, dass

- die Erbringung der Dienstleistungen gemäß dem Stand der Technik erfolgt;
- bei der Vertragserfüllung ein hoher Sorgfalts- und Qualitätsmaßstab angewendet wird;

- bei der Leistungserbringung nur kompetentes Personal eingesetzt wird.

Der AN ist bei Erbringung der Dienstleistungen nicht erfolgsverantwortlich im Sinne eines Werkvertrags. Die Dienstleistungen bedürfen – sofern nicht Anderweitiges ausdrücklich schriftlich vereinbart wird – keiner Abnahme.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn an den vom AN erbrachten Dienstleistungen Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom AG selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind, es sei denn der AG beweist, dass diese Ergänzungen bzw. Eingriffe für den Mangel nicht ursächlich sind.

11.2. Mangelhafte Leistungen sind durch den AG binnen 14 Tagen nach Kenntnis bzw. binnen 14 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem dieser bei ordentlicher Sorgfalt hätte Kenntnis erlangen müssen, schriftlich beim AN zu rügen.

11.3. Der AN ist berechtigt, behauptete Mängel jederzeit und wiederholt zu begutachten, widrigenfalls etwaige Gewährleistungsansprüche des Bestellers erlöschen. Die Begutachtungskosten trägt der Besteller, wenn die Mängelrüge zu Unrecht erfolgt ist.

11.4. Im Falle von berechtigten Gewährleistungsansprüchen verpflichtet sich der AN, nach seiner Wahl, Mängel an den Dienstleistungen entweder durch Verbesserung oder Austausch innerhalb angemessener Frist zu beheben. Schlagen zwei Verbesserungsversuche bzw. Austausche fehl, kann der AG vom Vertrag zurücktreten, ausgenommen bei unwesentlichen Mängeln.

11.5. Unbeschadet der oben angeführten Fristen verjähren die Ansprüche aus der Gewährleistung bei Dienstleistungen jedenfalls nach einem Jahr ab deren Erbringung, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wird (z.B. Abnahme).

11.6. Die gesetzliche Mängelvermutung des § 924 ABGB ist ausgeschlossen. Der Nachweis des Bestehens eines Mangels zum Zeitpunkt der Übergabe bzw. Abnahme obliegt daher jedenfalls dem AG.

11.7. Eine Haftung des AN für Mangelfolgeschäden aus dem Titel des Schadenersatzes ist ausgeschlossen.

11.8. Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom AG zu vertreten sind, sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden vom AN gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom AG selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.

11.9. Mängelrügen, Gewährleistungsprüfungen und die Gewährleistungsdurchführung unterbrechen nicht die Gewährleistungs- und Verjährungsfristen.

11.10. Der AG ist nicht berechtigt, wegen allfälliger Gewährleistungsansprüche fällige Zahlungen an den AN zurückzuhalten.

12. Haftung

12.1. Der AN haftet für im Rahmen der Vertragserfüllung zugefügte Schäden, sofern ihm oder den für ihn tätigen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder krass grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden; dies gilt nicht für Personenschäden. Eine darüberhinausgehende Haftung sowie die Haftung für Folgeschäden sind ausgeschlossen. Eine darüberhinausgehende Haftung sowie Haftung für Folgeschäden, insbesondere bei Testdienstleistungen, die nicht auf der Testumgebung, sondern auf der Produktumgebung des AG durchgeführt werden (z.B. Systemausfall), wird ausgeschlossen.

13. Loyalität

13.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern des anderen Vertragspartners, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des

Vertrages unterlassen. Der dagegen verstößende Vertragspartner ist verpflichtet, einen pauschalierten Schadensatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des betroffenen Mitarbeiters zu zahlen.

14. Datenschutz, Geheimhaltung

14.1. AG und AN verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die Geheimhaltungsverpflichtung ihren Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen zu überbinden.

14.2. Die Geheimhaltungspflicht gilt bis 1 Jahr nach Beendigung des Auftrages. Ausgenommen sind Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht.

14.3. Personenbezogene Daten, die für einen Vertragsabschluss notwendig sind, werden durch den Kunden zur Verfügung gestellt. Diese werden für die notwendige Geschäftsabwicklung gespeichert, nicht aber an Dritte weitergegeben. Selbstverständlich werden alle persönlichen Daten des Kunden bzw. seiner Mitarbeiter und Vertreter vertraulich behandelt und vor unberechtigten Zugriff geschützt. Daten des Kunden werden Dritten überlassen, wenn dies zur Erfüllung eines Auftrags oder zur Erbringung einer Dienstleistung notwendig ist.

Weitere Details zu Datenschutz entnehmen Sie bitte unserem Abschnitt Datenschutz auf www.SEQIS.com/de/rechtliche-hinweise

15. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Geschäfte ist – falls nichts Anderweitiges ausdrücklich vereinbart ist – der Unternehmensstandort des AN, Neusiedler Straße 36, A-2340 Mödling

16. Sonstiges

16.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

16.2. Der AG gewährt SEQIS das Recht, den AG als Referenz zu führen.

16.3. Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den zwischen dem AG und uns abgeschlossenen Verträgen resultierenden Streitigkeiten gilt Österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen sowie des UN-Kaufrechtes als vereinbart.

Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich das örtlich und sachlich zuständige Gericht für den Geschäftssitz des ANs als vereinbart.

16.4. Aus einer Handlung oder Unterlassung von/durch den AN kann der AG keinen Verzicht auf Ansprüche ableiten, wenn der AN einen solchen nicht ausdrücklich erklärt.

16.5. Wichtige Mitteilungen erfolgen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail und sind an den in unserem Angebot genannten Ansprechpartner zu richten. Mitteilungen des AGs, die auf Mängelrügen, Nachfristsetzung infolge Verzugs, die Änderung oder Beendigung des mit uns geschlossenen Vertragsverhältnisses gerichtet sind, entfalten darüber hinaus nur bei firmenmäßiger Zeichnung durch den AG Rechtswirksamkeit.

Infos, Beschwerden, Datenauskünfte an:
finance@SEQIS.com

Ergänzende Geschäftsbedingungen der SEQIS GmbH für Schulungen

1. Geltung

Für Schulungen, die von SEQIS GmbH („AN“) durchgeführt werden, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und diese Ergänzenden Geschäftsbedingungen für Schulungen. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Ergänzenden Geschäftsbedingungen für Schulungen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen diese Ergänzenden Geschäftsbedingungen für Schulungen vor.

2. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich, entweder online über die Website von SEQIS oder per Mail an sales@SEQIS.com. Jede Anmeldung ist verbindlich und wird per E-Mail bestätigt. Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens berücksichtigt.

3. Teilnahmebeitrag

Der Teilnahmebeitrag ist vor Veranstaltungsbeginn zu entrichten.

4. Stornierungen

4.1. Die Stornierung einer Anmeldung können nur schriftlich (per E-Mail an sales@SEQIS.com oder per Post an SEQIS GmbH) erfolgen. Bei Stornierungen bis 4 Wochen vor Schulungsbeginn (Datum des E-Mails bzw. Eingangsstempel des Schreibens) wird kein Teilnahmebeitrag verrechnet.

4.2. Bei Abmeldungen, die später als 4 Wochen vor Schulungsbeginn einlangen, wird eine Stornogebühr von 50 % des Teilnahmebeitrags verrechnet. Bei Stornierungen später als 14 Tage vor Schulungsbeginn bzw. bei Nichterscheinen wird der komplette Teilnahmebeitrag fällig. Bei unvorhergesehenen Ereignissen, wie z.B. Krankheitsfällen, behält sich der AN vor, im Einzelfall zu entscheiden, ob der Teilnahmebeitrag gezahlt werden muss oder nicht.

4.3. Die Stornogebühr entfällt, wenn vom Teilnehmer/von der Teilnehmerin ein der Zielgruppe entsprechender Ersatzteilnehmer nominiert wird, der an der Schulung teilnimmt und den Teilnahmebeitrag leistet. Der/Die ursprüngliche Teilnehmer/-in bleibt jedoch für die Schulungskosten haftbar.

5. Rücktrittsrecht (gemäß Fernabsatzgesetz)

Erfolgt die Buchung einer Schulung per E-Mail oder Internet (Fernabsatz), steht dem Teilnehmer/der Teilnehmerin als Konsument/-in im Sinne des KSchG ein gesetzliches Rücktrittsrecht im Sinne des Fernabsatzgesetzes binnen 7 Werktagen (Samstag zählt nicht als Werktag) gerechnet ab Vertragsabschluss zu. Dies gilt nicht für Schulungen, die bereits innerhalb dieser 7 Werktage ab dem Vertragsabschluss beginnen. Die Rücktrittsfrist gilt als gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

6. Absage/Verschiebung/Änderungen

6.1. Der AN hält sich bis 2 Wochen vor Schulungsbeginn eine Absage bzw. Verschiebung der Schulung vor. Ebenso behält sich der AN Änderungen von Beginnzeiten, Terminen, Veranstaltungsorten, Trainern/-innen vor. Die TeilnehmerInnen werden darüber schriftlich oder telefonisch informiert.

6.2. Bei Absagen, Änderungen oder vorzeitigen Abbrüchen aus außerhalb des Einflussbereiches des AN liegenden Gründen werden keine Schulungskosten rückvergütet bzw. entstandene Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten) ersetzt.

Muss eine Schulung abgesagt werden, erfolgt eine abzugsfreie Rückerstattung von bereits eingezahlten Teilnahmebeiträgen. Die Rückzahlung erfolgt durch Überweisung auf ein vom Teilnehmer/von der Teilnehmerin schriftlich bekannt gegebenes Konto. Für nicht zurückgegebene Skripten und Arbeitsunterlagen kann die Rückzahlung entsprechend vermindert werden.

7. Rücktritt vom Schulungsvertrag

Der AN behält sich vor, bei Vorliegen wesentlicher Gründe (z.B. Zahlungsverzug) vom Vertrag zurückzutreten. Der bereits eingezahlte Teilnahmebeitrag wird (aliquot) zurückgezahlt.

8. Teilnahmebestätigung

Teilnahmebestätigungen über den Besuch der Schulung werden kostenlos ausgestellt, wenn der Teilnehmer/die Teilnehmerin, falls nicht anders vorgeschrieben, mindestens 75 % der betreffenden Schulung besucht hat.

9. Prüfungen

Zu Prüfungen werden im Allgemeinen nur Personen zugelassen, die, falls nicht anders vorgeschrieben, mindestens 75 % der vorangegangenen Schulung besucht haben. Über die Zulassung entscheidet der AN bzw. die externe Prüfungsinstitution. Im Zusammenhang mit dem Ablegen der Prüfung gelten ergänzend die Stornobedingungen der externen Prüfungsinstitution, welche mit der Anmeldung zur Prüfung akzeptiert werden. Im Falle von Widersprüchen zwischen den vorliegenden Bestimmungen und jenen der externen Prüfungsinstitution gehen die Bestimmungen der externen Prüfungsinstitution vor.

10. Schulungsunterlagen

Die Kosten für die Schulungsunterlagen, die den Teilnehmern/-innen zur Verfügung gestellt werden, sind, sofern nicht anders bekannt gegeben wird, grundsätzlich im Teilnahmebeitrag inkludiert. Ein gesonderter Kauf von Schulungsunterlagen ist nicht möglich. SEQIS behält sämtliche Verwertungsrechte gemäß UrhG an den Schulungsunterlagen.

11. Gewährleistung

Der AN übernimmt keine Gewährleistung für die Fehlerfreiheit der Schulungsunterlagen und für eine fehlerfreie Umsetzung der Schulungsinhalte bzw. anhand der Schulungsunterlagen in der Praxis.